

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 37/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Michael Josef K [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED] A [REDACTED] Street.

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen,
Wästenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und Prof.
Dr. Sukolmann

in der Sitzung vom 7. Februar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 10. Oktober 1967 wird zu-
rückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtli-
chen Gebühren und Auslagen. Die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Senat hat in dem zur Veröffentlichung vorge-
sehenen Urteil vom 6. Oktober 1967 - IV ZR 66/66 -
ausgesprochen, daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGB
widerlegbar ist. Mit dieser Entscheidung steht das
Urteil des Berufungsgerichts in Einklang. Die weiteren
Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den verfol-
gungsbedingten Erwerbsminderungsgrad auf nur 15 % fest-
gesetzt und demgemäß die Vermutung als widerlegt erach-

- 3 -

tet hat, beruhen auf einer medizinischen Würdigung,
die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätz-
liche Rechtsfrage aufwirft.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe
des § 219 Abs. 2 SGG vorliegt, muß die sofortige Be-
schwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 SGG zurückgewiesen werden.

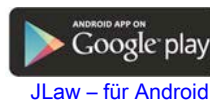
Johannsen

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)